

Anmeldung zur Hundesteuer

Angaben über den Hundehalter

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Weitere volljährige Haushaltsangehörige (z.B. Ehegatte, Lebenspartner/in, Mitbewohner/in, etc.)		

Für Rückfragen

E-Mail	Telefon
--------	---------

Angaben zum Hund

Wurfdatum	Rasse	Zeitpunkt der Anschaffung
-----------	-------	---------------------------

Den Hund habe ich erhalten/erworben von (Nachweis beifügen: z.B. Übernahmevertrag):

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

Es leben bereits Hunde in meinem Haushalt:

Anzahl	Markennummer/n
--------	----------------

Ich bin zum _____ nach Neuwied zugezogen. Meine bisherige Anschrift lautete:

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 149 Abgabenordnung und der Satzung der Stadt Neuwied über die Erhebung der Hundesteuer in der zz. gültigen Fassung erhoben.

Ich versichere, dass ich die Angaben zu dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Informationen zur Hundesteuerpflicht

- Wer muss die Hundesteuer zahlen?

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält und die Pflege oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- Wann muss ein Hund zur Steuer angemeldet werden und wann beginnt die Steuerpflicht?

Wer einen Hund hält, hat ihn binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

- Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz beträgt zz. für jeden Hund einheitlich und unabhängig von der Rasse 96,- € jährlich.

- Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Neuwied -Steuerabteilung-, Engerser Landstraße 17 in 56564 Neuwied, ☎ 02631/802-131.